

Verein Stellwerk Kerzers
Postfach 225, CH-3210 Kerzers

Statuten

Genehmigt durch die Gründungsversammlung
am 17. September 2004 in Kerzers

5. Statutenrevision an der 13. Generalversammlung am
10. März 2018

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Allgemeines

Der „Verein Stellwerk Kerzers“ (nachfolgend Verein genannt) wurde am 17. September 2004 gegründet. Es ist ein Verein nach ZGB Art 60ff.

Alle nachfolgenden Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

Art. 2 Domizil

Der Verein hat seinen Sitz in Kerzers FR.

Art. 3 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die historische Stellwerkanlage Kerzers in einem traditionellen Umfeld sowie technisch einwandfreien Zustand betriebsfähig zu erhalten.

Eigentümerin und Baurechtsnehmerin des Stellwerkes sowie der Anlagen ist die Gemeinde Kerzers. Zwischen der Gemeinde Kerzers und dem Verein besteht eine Vereinbarung über die Nutzung.

Der Verein erfüllt einen denkmalpflegerischen Beitrag an das industrie-archäologische Kulturerbe des Kantons Fribourg.

Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.

Art. 4 Anlässe

Der Verein kann Anlässe technischer oder geselliger Art durchführen.

Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 7 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden: Einzelmitglieder, Familienmitglieder, Kollektivmitglieder und juristische Personen.

Aktivmitglieder sollen entsprechend ihrer Möglichkeiten die Arbeit des Vereins in geeigneter Weise unterstützen.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder entrichten den jeweils von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Sie gehen keine weiteren Verpflichtungen ein.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitglieder durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ihnen wird der Mitgliederbeitrag erlassen

Art. 10 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Generalversammlung festgelegt wird. Er dient der Deckung der Vereinskosten.

Die aktuell gültigen Mitgliederbeiträge werden publiziert

- auf der Webseite stellwerk-kerzers.ch, Rubrik Mitgliedschaft
- im ersten Mitgliederbrief nach der ordentlichen Generalversammlung
- im Protokoll der letzten ordentlichen Generalversammlung

Der Mitgliederbeitrag kann gegen Quittung unmittelbar nach der Generalversammlung beim Kassier entrichtet werden.

Art. 11 Aufnahme

Nach Einreichung der Anmeldung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Art. 12 Austritt

Ein Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. September des Jahres mitzuteilen.

Art. 13 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Darüber hat die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu entscheiden.

2. Organe

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins bilden:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

3. Generalversammlung

Art. 15 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die GV findet in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Stimmberechtigt sind alle Arten von Mitgliedern (Art. 6). Jedes Mitglied hat eine Stimme, Familienmitglieder haben ebenfalls eine Stimme. Entschuldigte Mitglieder können ihre Meinung schriftlich dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung mitteilen.

Art. 16 Ausserordentliche GV

Auf Verlangen des Vorstandes oder 1/5 der Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche GV einberufen werden. Sie ist der ordentlichen GV gleichgestellt.

Art. 17 Einladungen

Die Einladung zur GV erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Mit der Einladung ist die Traktandenliste bekannt zu

geben. Das jeweilige Versammlungsdatum wird in der Regel drei Monate im Voraus bekannt gegeben. Versammlungsort ist in der Regel Kerzers.

Art. 18 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern welche an der GV behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand bis einen Monat vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.

Art. 19 Geschäfte der GV

Die Geschäfte der GV umfassen:

- a) Wahl der Stimmenzähler.
- b) Abnahme des Protokolls der letzten GV.
- c) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des technischen Leiters.
- d) Abnahmen der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung der Budgets
- g) Bewilligung von Fremdfinanzierungen
- h) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle. Die Wahl erfolgt für 2 Vereinsjahre.
- i) Anträge
- j) Jahresprogramm
- k) Statutenänderungen

Art. 20 Abstimmungen

Die GV beschliesst und wählt mit einem einfachen, offenen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

1/3 der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangen.

Art. 21 Statuten- und Zweckänderungen

Für eine Statutenänderung oder eine Änderung des Vereinszwecks sind 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

4. Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich:

- Präsident (Museumsleiter/Kurator Museum)
- Vizepräsident (Schriftführer)
- Kassier
- Technischer Leiter Bau (Kurator Technik)
- Technischer Leiter Unterhalt
- Vertretung des Gemeinderates Kerzers

Art. 23 Amtsdauer

Die Wahl erfolgt durch die GV für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

Art. 24 Konstituierung

Der Präsident sowie der Kassier werden direkt durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Wahl der Vertretung des Gemeinderates Kerzers geschieht durch den Gemeinderat selbst. Der Verein wird durch den Gemeinderat über diese Wahl schriftlich informiert.

Art. 25 Stellvertretung

Die Stellvertretungen werden innerhalb des Vorstandes geregelt.

Art. 26 Aufgaben

Der Vorstand kommt nach den Erfordernissen der laufenden Geschäfte zusammen.

Er ist befugt,

- a) die laufenden Geschäfte und von der GV erteilte Aufträge zu erledigen.
- b) die an der GV zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten.
- c) das Vereinsvermögen zu verwalten
- d) innerhalb der in Art. 27 festgelegten Kompetenzen Arbeiten an den Anlagen und Einrichtungen auszuführen oder ausführen zu lassen.
- e) weitere nicht budgetierte Geschäfte bis zu einer Gesamthöhe von CHF 1000.- zu tätigen.
- f) den Voranschlag zu erstellen.
- g) Anlässe zu organisieren
- h) Arbeiten und Geschäfte an geeignete Personen zu delegieren.

Art. 27 Finanzkompetenz

Der Vorstand sorgt dafür, dass die zur betriebsfähigen Erhaltung der Stellwerkanlage notwendigen Unterhaltsarbeiten auf Antrag des technischen Leiters ausgeführt werden. Für ausserordentliche Reparaturen hat der Vorstand eine Ausgabenkompetenz von CHF 10'000.-.

Art. 28 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefällt werden. Diese sind an der nächsten Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.

Art. 29 Unterschriftenregelung

Der Verein wird nach aussen durch die rechtsverbindlichen Unterschriften des Präsidenten und des Vizepräsidenten oder des Kassiers vertreten (Unterschrift zu Zweien).

Art. 30 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Er verfasst einen Jahresbericht zuhanden der GV. Er vertritt den Verein gegen aussen.

Zusammen mit den technischen Leitern ist er für die Ausbildung und Zertifizierung von Museumsbetriebspersonal zuständig.

Art. 31 Entschädigungen

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes arbeiten unentgeltlich.

5. Technische Leitung Bau und Unterhalt

Art. 32 Aufgabe

Die technischen Leiter Bau und Unterhalt (TL) sind für den einwandfreien und funktionsfähigen Zustand der Sicherungsanlage verantwortlich. Sie müssen deshalb über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

Art. 33 Organisation

Die TL veranlassen die Ausführung der nötigen Arbeiten. Können diese nicht von Mitgliedern des Vereins ausgeführt werden, klären sie Vergabemöglichkeiten ab und holen entsprechende Offerten ein.

Art. 34 Anlagevorführungen

Für den Einsatz der Anlage ist zwingend die Zustimmung des TL Unterhalt notwendig. Er sorgt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand dafür, dass sie nur von ausgebildetem Personal bedient wird. Er bildet zusammen mit dem Präsidenten das Museumsbetriebspersonal aus.

Art. 35 Betriebsmittel

Die TL sind für die Beschaffung der Unterhaltungsmittel und der Ersatzteile sowie deren Lagerhaltung verantwortlich. Der Inventarisierung ist die nötige Beachtung zu schenken.

Art. 36 Stellvertretungen

Die TL unterstützen sich gegenseitig. Für eine weitere Stellvertretung gelten dieselben Anforderungen wie für den TL.

6. Administration und Finanzen

Art. 37 Vizepräsident

Der Vizepräsident protokolliert die Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen. Er besorgt in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die laufende Korrespondenz und lädt zu Sitzungen ein. Er ist für die korrekte Führung der Mitgliederkartei verantwortlich und kümmert sich um die Bereitstellung von Dokumentationsmaterial. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Art. 38 Rechnungswesen

Der Kassier ist für die Kassen- und Buchführung verantwortlich. Es werden zwei Rechnungen geführt:

Vereinsrechnung und Betriebsrechnung

Rechnungen werden vom jeweiligen Ressortverantwortlichen und dem Präsidenten oder Kassier visiert.

Art. 39 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträge und Spenden
- Zuwendungen von Dritten
- Ertrag aus den Besichtigungen
- Vermögensertrag

Art. 40 Revision

Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die gewählte Revisionsstelle. Sie stellen Antrag an die GV.

Art. 42 Entschädigungen

Die Mitarbeit der Mitglieder erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Verwaltungs- und Materialkosten werden gegen Rechnung und Quittungen entschädigt. Ansprüche können an den entsprechenden Ressortleiter gerichtet werden.

Art. 43 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Marketing

Art. 44 Marketing

Das Marketing ist für die Vermarktung und Organisation der Besichtigungen verantwortlich. Die Preisgrundlagen werden vom Vorstand festgelegt. Dabei gelten für Gönner (Sponsoren) besondere Bedingungen (Vergünstigung).

Art. 45 Museumsleiter

Der Museumsleiter ist im kommerziellen Bereich Kontaktperson zu den Partnern.

8. Schlussbestimmungen

Art. 46 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann unter Vorbehalt ZGB Art 76–78 nur an einer GV erfolgen. Dazu sind 2/3 der Stimmen aller anwesenden Aktivmitglieder notwendig.

Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

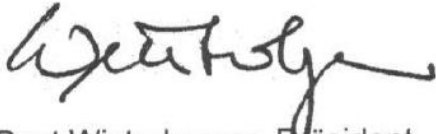
Ein allfälliges Vereinsvermögen wird der Gemeinde Kerzers (Eigentümerin des Stellwerkes und Baurechtsnehmerin) übergeben. Diese sorgt für die weitere Erhaltung der durch den Verein betreuten Anlage.

Art. 47 Inkraftsetzung

Die gültigen Statuten wurden am 17. September 2004 von den Mitgliedern der Gründungsversammlung genehmigt.

Die erste Statutenänderung erfolgte am 24. März 2007.
Die zweite Statutenänderung erfolgte am 08. März 2008.
Die dritte Statutenänderung erfolgte am 24. März 2012.
Die vierte Statutenänderung erfolgte am 23. März 2013.
Die fünfte Statutenrevision erfolgte am 03. März 2018.

VEREIN STELLWERK KERZERS



Beat Winterberger, Präsident



Markus Brand, Kassier

Kerzers, im März 2018